UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - ...

Universität Paderborn

Paderborn, 1992

urn:nbn:de:hbz:466:1-26259

Visual Library

Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn Vom 16. Dezember 1991 (GABl.NW.II 1992 S.29)

6. März 1992

Jahrgang 1992
Nr.: **5**

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 16. Dezember 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefrist
§ 3 Prüfungsausschuß
§ 4 Prüferinnen und Beisitzerinnen
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

§ 7 Zulassung
§ 8 Zulassungsverfahren
§ 9 Art und Umfang der Prüfung
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
§ 11 Wiederholung der Zwischenprüfung
§ 12 Zeugnis

III. Schlußbestimmungen

§ 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 15 Übergangsbestimmungen
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42) in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin*) nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

*) Männer führen die in dieser Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen jeweils in der männlichen Form.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Anstelle einer punktuellen Zwischenprüfung wird im Studiengang Chemie der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise erreicht (§ 9).

§ 2
Dauer des Grundstudiums, Meldefrist

(1) Das Grundstudium dauert drei Semester und umfaßt etwa die Hälfte des für das Studium des Lehramtes Chemie der Sekundarstufe II vorgesehenen Studienumfangs. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu einem studienbegleitenden Leistungsnachweis soll mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist zusammen mit der Meldung zum ersten studienbegleitenden Leistungsnachweis, die im ersten Semester erfolgen soll, einzureichen.

(3) Die Prüfungstermine liegen jeweils zu Beginn und Ende eines Semesters. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3
Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik einen Prüfungsausschuß aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der im Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II tätigen Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der sich im Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II befindenden Studentinnen gewählt (4 : 1 : 2). Der Ausschuß wählt seine Vorsitzende und deren Stellvertreterin aus der Gruppe der Professorinnen. Der Fachbereichsrat wählt für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin Vertreterinnen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Professorinnen und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Beisitzerinnen, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 4
Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Als Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, die entsprechende Lehrveranstaltung zum Erwerb des Leistungsnachweises durchgeführt hat. Als Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin kann für die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in Form mündlicher Prüfungen durchgeführt werden, Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die bestandene Diplom-Vorprüfung I oder Diplom-Vorprüfung II im integrierten Studiengang Chemie ersetzt die Zwischenprüfung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Lehramtsstudiengang erfüllt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen zu hören.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7
Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben war.

(2) Vor dem Erwerb des ersten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist ein Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Fach Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 8
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Kandidatin die entsprechende Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Fach Chemie endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf darüber hinaus nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 11 Abs. 2). Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist die Kandidatin zur Zwischenprüfung zuzulassen.

§ 9
Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 LPO durch studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, ersetzt.

(2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sieben Leistungsnachweise zu folgenden Veranstaltungen vorgelegt werden:

1. Allgemeine Chemie (Vorlesung, Praktikum),
2. Anorganische Chemie (Vorlesung, Praktikum),
3. Organische Chemie (Vorlesung),
4. Physikalische Chemie (Vorlesung),
5. Analytische Chemie (Vorlesung, Seminar, Praktikum),
6. Schulorientiertes Experimentieren I (Praktikum),
7. Fachdidaktisches Tagespraktikum.

(3) Ein Leistungsnachweis wird erworben

- durch eine zweistündige Klausurarbeit unter Aufsicht oder
- durch eine mündliche Prüfung, die mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauert, oder
- durch ein Referat, das mindestens 45 und höchstens 60 Minuten dauert, in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung.

Vor Beginn der Lehrveranstaltung gibt die Lehrende bekannt, auf welche Art und Weise der Leistungsnachweis erworben wird.

(4) Klausurarbeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises sind von zwei Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Mündliche Prüfungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises werden vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin (§ 4 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 hat die Prüferin die Beisitzerin zu hören. Das Ergebnis ist der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Referat und schriftliche Ausarbeitung werden gleichwertig bewertet. In der Regel erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen.

(7) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn er mindestens mit „ausreichend" (bis 4,0) benotet wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Leistungsnachweise mindestens „ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Zum Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises gibt es zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Die Wiederholungstermine setzt der Prüfungsausschuß fest.

(2) Versäumt die Kandidatin, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weist nach, daß sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12
Zeugnis

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird gemäß § 7 Abs. 2 LPO durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung nachgewiesen. Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb des letzten studienbegleitenden Leistungsnachweises, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte studienbegleitende Leistungsnachweis erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Studentin einen zum erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweis endgültig nicht erworben, wird ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bereits erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Noten sowie die noch zum Bestehen der Zwischenprüfung fehlenden studienbegleitenden Leistungsnachweise aufführt und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III. Schlußbestimmungen

§ 13
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben worden sind. Studentinnen, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums nach der für sie gültigen Studienordnung für den Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 31. August 1990 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn Nr. 7 vom 26. April 1991) nach, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen.

§ 16
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 vom 26. 9. 1990 und 13. 11. 1991 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 5. und 11. 12. 1991 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1991 - I B 4.40-21/7-1 Nr. 698/91.

Paderborn, den 16. Dezember 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN